

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ARZ 39/83

in dem Rechtsstreit

des minderjährigen Kindes Simone F [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in R [REDACTED], wohnhaft H [REDACTED]-
straße [REDACTED], R [REDACTED], gesetzlich vertreten durch das
Stadtjugendamt R [REDACTED] als Unterhaltsbeistand gemäß
§ 1690 BGB,

Klägerin,

- im Rechtsstreit vertreten durch das Kreisjugendamt
G [REDACTED] -

gegen

Hans-Jürgen F [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],
R [REDACTED],

Beklagter

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Seidl,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 16. September 1983

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Wipperführt.

Gründe:

Durch die Zustellung der Klage am 18. Januar 1983 wurde die Sache rechtshängig (§ 253 Abs. 1 ZPO). Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn die Zustellung nur der Übermittlung des (in der Klageschrift enthaltenen) Antrags auf Prozeßkostenvorschuß hätte dienen sollen, kann dahingestellt bleiben. Dem mit der Zustellung verbundenen Zusatz: "Zur Stellungnahme zu dem Antrag auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses von 100 DM binnen zwei Wochen" kann eine solche Einschränkung nicht eindeutig entnommen werden. Nach Aktenlage hatte der Beklagte bei Eintritt der Rechtshängigkeit seinen Wohnsitz im Bezirk des von der Klägerin angerufenen Amtsgerichts Wipperfürth, das danach

- 3 -

gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO zuständig geblieben ist. Die Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht Remscheid ist nicht bindend, weil sie ohne Gehör des Beklagten erfolgt ist (BGHZ 71 69).

Lohmann

Seidl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

